

# ENTWURF DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

fundamental.rights@consilium.eu.int

---

Brüssel, den 22. Juni 2000

CHARTE 4379/00

CONTRIB 239

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Betr.: Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

---

Finden Sie bitte nachstehend eine Stellungnahme des DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund), die er am 5. Juni beschlossen hat. <sup>1</sup>

---

---

<sup>1</sup> Dieser Text wurde nur in deutscher Sprache übermittelt.

Berlin, 5. Juni 2000

Stellungnahme des DGB:

# Europa braucht eine Charta der Grundrechte

Auf dem Kölner EU-Gipfel im Juni 1999 wurde beschlossen, eine „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ zu erarbeiten. Im Oktober des selben Jahres setzte der EU-Rat auf seinem Treffen im finnischen Tampere ein Gremium („Konvent“) aus Regierungsvertretern, Mitgliedern der nationalen Parlamente und des Europaparlamentes ein, das bis zum Oktober diesen Jahres den Entwurf einer Grundrechtecharta (GRC) erarbeitet. Dieser soll vom Europäischen Rat in Nizza am 7. und 8. Dezember verabschiedet werden.

Über die Inhalte und die Verbindlichkeit dieser Charta wird derzeit eine breit angelegte politische Debatte in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geführt, an der sich die deutschen Gewerkschaften beteiligen.

## 1. Die Zeit ist reif für eine Grundrechtecharta

In den letzten Jahren konnten Fortschritte bei der Anerkennung der Grundrechte in der EU erzielt werden. So heißt es im EU-Vertrag:

„Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedsstaaten gemeinsam“

Der DGB unterstützt alle Bestrebungen, nun eine **umfassende Grundrechtecharta** (GRC) auf Ebene der Europäischen Union und Gemeinschaft zu verabschieden.

Er legt dabei großen Wert auf die **Aufnahme sozialer Grundrechte** und unterstützt entsprechende Forderungen des Europäischen Parlamentes und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Soziale Grundrechte müssen einen gleichgewichtigen Stellenwert in der GRC erhalten als Ausdruck der sozialen Werte, denen sich die Union und die Gemeinschaft verpflichtet fühlen. Sie sind für den DGB ein unverzichtbarer Bestandteil der GRC und bilden ein Gegenstück zur primär wirtschaftlichen Ausrichtung der Union und vor allem der Gemeinschaft. Sie würde die soziale Dimension der EU stärken und damit den Weg in eine wirkliche Sozialunion bereiten.

Der DGB fordert seit langem einen verbindlichen Katalog einklagbarer Grundrechte für die EU. Bereits 1989 hat er konkrete Vorschläge für soziale Grundrechte unterbreitet.

Damals wie heute gilt, dass eine europäische Grundrechtecharta für die **politische und soziale Legitimation der EU** von entscheidender Bedeutung ist. Sie würde nach der Vollendung des Binnenmarktes und der Einführung der einheitlichen Währung die Identifikation der Bürger mit dem europäischen Einigungsprozess erhöhen und diesem mehr Glaubwürdigkeit verleihen. Sie würde die in der EU geltenden gemeinsamen Wertvorstellungen hervorheben. Eine Grundrechtecharta hätte über die Binnengrenzen hinaus Ausstrahlungskraft, was nicht zuletzt für den Prozess der EU-Erweiterung außerordentlich wichtig ist.

## **2. Die sozialen Grundrechte müssen Bestandteil der Charta sein**

Der DGB ist der Auffassung, dass die GRC über die in den europäischen Verträgen enthaltenen Bestimmungen hinaus einen möglichst vollständigen Katalog von Grundrechten enthalten sollte, der insbesondere auch soziale Grundrechte umfasst.

Grundsätzlich ist der DGB der Ansicht, dass die Grundrechtecharta bei den bürgerlichen und politischen Grundrechten das Schutzniveau der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) und deren Zusatzprotokolle sicherstellen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einbeziehen muss.

Die GRC muss darüberhinaus auch sogenannte moderne Grundrechte einbeziehen, die neuere gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen (z. B. Umweltschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Hier können die Verfassungen von Mitgliedsstaaten herangezogen werden.

Bei der Umsetzung der in der Charta fixierten sozialen Grundrechte muss das Mindestschutzniveau der **revidierten Europäischen Sozialcharta** (ESC) sowie das völkerrechtliche Schutzniveau, insbesondere der einschlägigen IAO-Normen, eingehalten werden.

Aus Sicht des DGB muss die GRC die **Unteilbarkeit der Menschenrechte** betonen. Neben den klassischen individuellen und politischen Freiheitsrechten sowie dem Schutz der Menschenwürde sollten die folgenden, in den europäischen Verfassungstraditionen verwurzelten **sozialen Grundrechte** in die GRC Eingang finden:

- Recht auf Koalitionsfreiheit und Kollektivmaßnahmen einschließlich des Streikrechts
- Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretung
- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung jeglicher Art
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Recht auf Freizügigkeit
- Recht auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- Schutz vor ungerechtfertigter, willkürlicher Entlassung
- Recht auf Bildung und freie Berufswahl

Als **politische Handlungsziele** der Union sollten insbesondere die folgenden sozialen Rechte in die GRC aufgenommen werden:

- Recht auf Arbeit im Sinne einer Verpflichtung, dem Ziel der Vollbeschäftigung Vorrang einzuräumen
- Recht auf angemessenen sozialen Schutz und Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen
- Recht auf Förderung und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Behinderten

Dabei muss aus Sicht des DGB gewährleistet sein, dass günstigere nationale gesetzliche und kollektivvertragliche Regelungen, die zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getroffen werden, erhalten und weiterhin möglich bleiben.

### **3. Die Grundrechte müssen einklagbar und die Charta bindend sein, sie muss für alle Menschen gelten und wirksam überwacht werden können.**

Grundrechte müssen einklagbar sein. Insbesondere im Hinblick auf die garantierten sozialen Grundrechte muß ein **Klagerecht für die Gewerkschaften** zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gewährleistet sein.

Die **Bindungswirkung** der GRC sollte sich sachlich auf alle Bereiche der EU-/EG-Kompetenz erstrecken und daher alle EU/EG-Organen betreffen. Dies muss gleichermaßen für alle Ebenen der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht gelten. Was den persönlichen Geltungsbereich betrifft, so sollten die Rechte aus der GRC grundsätzlich allen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden. Dies entspricht auch dem Ansatz der EMRK. Die Beschränkung auf Rechte der EU-Bürger/innen sollte nur in Ausnahmefällen, etwa bei bestimmten politischen Teilhaberechten, erfolgen.

Es ist ein **wirksamer Rechtsschutz** auf EU-Ebene zur Durchsetzung der in der Charta garantierten Grundrechte zu gewährleisten.

#### **4. Die Charta muss auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz**

Der DGB begrüßt den politischen Willen des Konventes, die Debatte über die Charta in allen EU-Mitgliedsstaaten auf eine möglichst breite gesellschaftliche Grundlage zu stellen.

Wenn diese breite Debatte ihre politische Wirkung nicht verfehlen soll, muss die Grundrechtecharta auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz gesetzt werden.

**Rechtliche Verbindlichkeit** ist nur zu erreichen, wenn die Charta in die Verträge aufgenommen wird und bindende Wirkung erhält. Eine feierliche Erklärung des Europäischen Rates zur GRC wäre aus Sicht des DGB keinesfalls ausreichend.

Die europäische Grundrechtecharta bietet eine historische Chance. Wer sie verstreichen lässt, schadet dem Europa der Bürger.

---